

aus dem Unternehmen, zu welchem das Kapital verwendet wurde, in rechtem Verhältnisse standen.

Wir wollen durch vorstehende Zeilen keineswegs der so entseßlich verderblichen Wucherfreiheit das Wort geredet haben. Es war uns nur darum zu thun, zu zeigen, daß in dem vorliegenden Falle die Meinung des Cornelius sich auf gewichtige Gründe stützt, und daß nicht Severus, sondern Theodorus richtig entschieden hat. (Vgl. hierüber den ersten Artikel dieses Heftes von Dr. C. Müller über die verständige Anwendung des Probabilismus S. 419, namentlich in Betreff mancher Contracte S. 422, Abs. 2. u. f. — N. d. Red.)

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

IV. (Weitergeben von Messstipendien.) Bei der Pfarrkirche in N. sind viele Stiftmessen zu persolviren; der dortige Pfarrer Cajus pflegt einen großen Theil derselben durch den in seiner Pfarrei befindlichen Deficientenpriester Titus persolviren zu lassen, und gibt ihm dafür das gewöhnliche in der Diözese gebräuchliche Stipendium von 52½ fr. Es fragt sich nun, ob genannter Pfarrer Cajus correct handelt oder nicht?

Antwort: In Bezug auf Weiterverleihung von Messstipendien ist vor Allem maßgebend ein Decret der Congregatio Concilii, das Papst Urban VIII. approbirt und Innocenz XII. bestätigt hat; dasselbe lautet: „Omne damuabile lucrum Ecclesia removere volens, prohibet sacerdoti, qui missam suscepit celebrandam cum certa eleemosyna, ne eandem missam alteri, parte ejusdem eleemosynae sibi retenta, celebrandam committat.“ Dieses Decret hat allgemeine Geltung, und die gegentheilige Ansicht einiger hat Papst Alexander VII. verworfen. Es muß also laut dieses Decretes ein jeder Priester, der eine durch Annahme eines Handstipendiums übernommene Verpflichtung zur Persolvirung einer heiligen Messe auf einen andern Priester übertragen will, demselben das ganze Stipendium, wie er es selbst bekommen, übergeben, und es ist

ihm nicht erlaubt, auch nur den geringsten Theil zurückzubehalten, auch dann nicht, wenn, wie Papst Benedikt XIV. in der Encyclica „Quanta cura“ vom 30. Juni 1741 ausdrücklich erklärt hat, der zweite Priester, den er gefragt oder ersucht hat, ob er sich nicht einen Theil des Stipendienbetrages aus diesem oder jenem Grunde zurückbehalten dürfe, dazu die Einwilligung gibt; denn, sagt unser jüngstes Provincial-Concil von Wien „non de privatorum commodis, sed de sanctissimae rei decore agitur.“ Ja es ist dem Priester nicht einmal dann gestattet, einen Theil des Stipendiums zurückzubehalten, wenn er dies nicht zu seinem Nutzen, sondern in bonum et utilitatem ecclesiae vel in gratiam pii operis thun würde, wie dies in neuester Zeit die Congregatio Rituum (19. Jänner 1869) entschieden hat. Die Handlungsweise also eines Priesters, der bei Besorgung einzelner Stipendien es wagt, einen Theil des Geldes für sich zu behalten und die gewünschten Messen um geringere Stipendien lesen läßt, ist eine schwer sündhafte und verpflichtet nach der Lehre der Theologen zur Restitution, welche entweder dem Darreicher, oder nach der probablern Meinung dem Celebranten zu leisten ist, da dieser Lektore das Recht auf den ganzen Stipendienbetrag besitzt. Verfällt er vielleicht auch in die dem Papste einfach reservirte Excommunication? Das aber nicht. Dieselbe trifft nach der Constitution Pius IX. §. 12 „Apostolicae sedis“ nur die Colligentes, die Sammler, die sich ein Geschäft daraus machen, Stipendien zu sammeln, und die hl. Messen an andern Orten, wo geringere Stipendien im Brauche sind, persolviren zu lassen; die Constitution sagt: „Colligentes elemosynas majoris pretii pro missis, et ex eis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis, ubi missarum stipendia minoris pretii esse solent.“

Gibt es denn keine Ausnahmen, in welchen es doch erlaubt wäre, den Ueberschuß des gewöhnlichen Stipendiums für sich zu behalten? Die Theologen führen in Betreff der

Handstipendien zwei Fälle an: 1. wenn der Priester, der die Meßcelebration übernimmt, ganz freiwillig ohne darum gebeten oder gefragt worden zu sein, den Ueberschuß herschenkt, und 2. wenn man aus den Umständen wenigstens mit moralischer Gewißheit schließen kann, daß das größere Stipendium nur in Rücksicht auf die Person des ersten Empfängers z. B. aus Dankbarkeit oder Freundschaft oder wegen Armuth gegeben wurde. Also in diesen und nur in diesen zwei Fällen, können Priester, die ein größeres Stipendium bekommen, den über das Gewöhnliche hinausgehenden Betrag für sich behalten, in andern nicht; ja nicht einmal die Kirchenvorsteher können für die Meßauslagen (z. B. Licht, Opferwein) etwas zurückbehalten, außer die betreffende Kirche hätte keine andern Einkünfte, und auch in diesem Falle dürfte das Zurückbehaltene die Höhe der gerade bei dieser Messe gehabten Auslagen nicht übersteigen. So hat die Congregatio Concilii entschieden durch ein Decret, welches Papst Innocenz XII. bestätigt hat. Eine Anfrage, ob es den Bischöfen ohne speciellcs Indult des heil. Stuhles erlaubt sei, von den Meßstipendien, die an größern Wallfahrtsorten hergegeben werden, etwas zur Zierde und Verschönerung des Heiligthums zurückzubehalten, besonders wenn eigene Einkünfte fehlen, hat die Congregatio Concilii (31. August 1874) ebenfalls mit den Worten beantwortet: „Negative, nisi de consensu oblato- rum.“ Was ist aber von dem Intentionenwechsel zu halten, der manchmal zwischen zwei Priestern vorkommen kann? z. B. Der Priester A soll heute eine Messe lesen, für die er ein größeres Stipendium erhalten hat, da er aber verhindert ist, heute zu celebriren, ersucht er den Priester B auf seine Intention heute Messe zu lesen, dafür werde er morgen auf seine heutige Intention die heil. Messe celebriren, für die jedoch der Priester B nur das gewöhnliche Diözesanstipendium erhalten. Ist ein solcher Intentionenwechsel, ohne daß zugleich die Stipendienbeträge gewechselt werden, erlaubt? Diese Frage

wird verschieden beantwortet. Nach der probablern Meinung, die auch der hl. Alphons vertheidiget, darf man dies nur in den zwei oben genannten Fällen thun. Der Stipendienbetrag, sagt der hl. Kirchenlehrer, ist nach der Meinung des frommen Gebers für die Celebration der hl. Messe gegeben, und der Wille des Gebers ist nicht bloß, daß die heil. Messe überhaupt gelesen wird, sondern, daß sie für dieses Stipendium gelesen wird. Freilich sagen La Croix, Mazzotta, Ballerini, Varceno, die der gegentheiligen Ansicht sind, hier finde nur ein Wechsel der Intentionen und der Persolvungstage statt; aber, bemerkt Dr. Müller, darin liegt eben der Fehler, man sollte wie mit den Intentionen, so auch mit den Stipendien wechseln.

Die bisher angeführten Grundsätze und Entscheidungen der Theologen beziehen sich nur auf die sogenannten Handstipendien; anders ist zu urtheilen in Betreff der gestifteten Messen. Es ist einstimmige Lehre der Theologen, bestätigt durch mehrere Concilien-Entscheidungen, daß Beneficiaten, Pfarrer, Kapläne, wenn sie solche Messen, die sie ex obligatione suarum praebendarum zu lesen verpflichtet sind, andern Priestern zur Persolvung übergeben, nur das gewöhnliche Handstipendium herzugeben brauchen, den Ueberschuß aber für sich behalten können, da sie ja den Ueberschuß nicht für die Messcelebration, sondern für ihre Sustentation erhalten haben. Das Wiener Provinzial-Concil Tit. III. Cap. 5. sagt diesbezüglich: „*Alia Missarum fundatarum conditio est; eas enim ille, cui stipendium adjunctum beneficii titulo debetur, per alium sacerdotem persolvere potest, retenta ea stipis parte, quae stipendium ab episcopo constitutum superat.*“ Ebenso kann nach einer Entscheidung der Congr. Concilii (25. Juli 1874) ein Pfarrer, wenn er außerordentliche Messalmosen bei besondern Gelegenheiten z. B. bei Exequien bekommt, und die überdies auch noch zu seiner Congrua gehören, falls er in selbst eigener Person seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann, dies durch einen andern Priester gegen

Verabreichung des gewöhnlichen für stille oder gesungene Messen gebräuchlichen Handstipendiums persolviren lassen; dasselbe kann ferner nach der *sententia communis* ein Priester thun, der sogenannte ewige Messen (*missae perpetuae*, unsere gewöhnlichen Stiftmessen, die nicht der Stifter des Beneficiums sich ausbedungen, sondern die später von andern Gläubigen gestiftet worden sind), zu persolviren hat; haben ja die Decrete, welche den Ueberschuß des gewöhnlichen Stipendiums zurückzubehalten verbieten, immer nur die sogenannten Manualstipendien im Auge. Aus dem nämlichen Grunde kann sich endlich dieses Rechtes auch ein Priester bedienen, dem eine tette Erbschaft oder ein *vitalitium* gegen eine bestimmte Anzahl von jährlich zu persolvirenden hl. Messen zugefallen ist.

Aus dem Gesagten läßt sich auch die Handlungsweise des Cajus in unserm gegebenen Falle beurtheilen. Sie ist nach der *sententia communis* eine correcte und ist es um so mehr, wenn, wie es heut zu Tage geschieht, die Stiftungsbeträge oft gegen den Willen der Stifter in die Congrua des Pfarrers eingerechnet werden.

Steinhaus.

Pfarrvikar P. Severin Fabiani
O. S. B.

V. (Die Rogationsmesse.) Die Rogationsmesse am Markustage und an den drei Bittagen ist für jene Kirchen vorgeschrieben, wo wirklich eine Prozession stattfindet. (S. R. C. 12. März 1836 in Trident. ad 10 [1285]). Sie wird gewöhnlich in einer fremden Kirche, zu welcher die Prozession zieht, celebrirt, kann aber auch in der eigenen Pfarrkirche gehalten werden, und zwar unmittelbar vor der Prozession oder gleich nach derselben bei der Rückkehr in die Kirche, wie letzteres häufig am Markustage zu geschehen pflegt.¹⁾ Außer dem Kirchenpatrocinium gibt es auch kein liturgisches Hinderniß, welches die Rogationsmesse „*Exaudivit*“ verbieten würde; mag der 25. April (Markustag) auf einen Sonntag, wie es heuer der Fall war,

¹⁾ S. R. C. 23. Juli 1736 (4044) ad 24.